

Mittwoch, 28. Mai 1969

Gewährung eines Transferkredites
an Pakistan.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. Mai 1969 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 21. Mai 1969 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. Mai 1969
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes
und nach Einsichtnahme in das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Zinssatz für den Bundeskredit von 22,5 Millionen Franken wird auf 3 % p. a. festgesetzt.
2. Der Entwurf einer Botschaft wird, unter Berücksichtigung der im Mitbericht des Politischen Departementes vorgeschlagenen Neufassung im letzten Absatz (Frage der Verfassungsmässigkeit), genehmigt.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef 1, Generalsekretariat 2, Handel 10); an das Politische Departement (5); an das Finanz- und Zolldepartement (8).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauwam

s.C.41.Pak.152.0.

Bern, den 21. Mai 1969

An den BundesratM i t b e r i c h t

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 19. Mai 1969 betreffend die Gewährung eines Transferkredites an die Islamische Republik Pakistan

Das Politische Departement stimmt dem Antrag betreffend die Gewährung eines Transferkredites an Pakistan zu. Was den letzten Absatz zum Entwurf der Botschaft (Frage der Verfassungsmässigkeit) betrifft, so schlägt das Departement eine Fassung vor, welche derjenigen in anderen, ähnlichen Vorlagen entspricht :

"Der im Entwurf vorliegende Bundesbeschluss kann sich nicht auf eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung stützen. Die Wahrung der auswärtigen Beziehungen ist auf Grund der allgemeinen Kompetenzordnung der Bundesverfassung Sache des Bundes. Eine der wesentlichen aussenpolitischen Aufgaben, die sich unserem Land heute stellen, ist die Hilfe an Entwicklungsländer. Der für Pakistan vorgesehene Kredit stellt eine derartige Hilfeleistung dar. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zum Erlass von Kreditbeschlüssen beruht direkt auf der Bundesverfassung, die kein Finanzreferendum kennt. Die Verfassungsmässigkeit der Vorlage ist daher zu bejahen."

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Spühler)

Beilage : Französischer Text

"Le projet d'arrêté fédéral que nous vous soumettons n'a pas de base explicite dans la constitution fédérale. En vertu de la répartition générale des compétences prévue dans la constitution fédérale, la responsabilité des relations avec l'étranger relève de la Confédération. Une des tâches principales dans le domaine de la politique étrangère qui se posent actuellement à notre pays est l'aide aux pays en voie de développement. Le crédit prévu pour le Pakistan est une aide de ce genre. La compétence de l'Assemblée fédérale se fonde directement sur la constitution fédérale qui ne connaît pas le référendum en matière financière. La constitutionnalité du projet doit donc être admise."

AUSGETEILT

An den Bundesrat

Bü/kü.Pak.821.AVA

Gewährung eines Transferkredites an Pakistan

Wir gestatten uns, Ihnen in der Beilage den Entwurf einer Botschaft und eines Bundesbeschlusses über die Gewährung eines neuen Transferkredites an die Islamische Republik Pakistan zu unterbreiten.

Unter Hinweis auf seine prekäre Zahlungsbilanzlage und auf seine stark passive Handelsbilanz mit der Schweiz hatte uns Pakistan schon zu Anfang der Sechzigerjahre ersucht, ihm den Bezug von Investitionsgütern durch Gewährung eines Kredites zu erleichtern. Am 22. Juni 1964 schlossen wir mit der pakistanischen Regierung ein Abkommen über die Eröffnung eines Transferkredites, das sich auf das Bundesgesetz vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie stützt. Auf Grund dieses Abkommens finanziert ein schweizerisches Bankenkonsortium die Lieferung von Investitionsgütern an Pakistan, für welche der Bund die Exportrisikogarantie zum Höchstsatz von 85 % gewährt. Die für alle Lieferungen einheitlichen Zahlungsbedingungen sehen vor, dass 10 % des Warenwertes bei Vertragsschluss (aus Devisenbeständen der pakistanischen Regierung) und 90 % bei Versand bezahlt werden. Für diese 90 % nimmt Pakistan den Transferkredit in Anspruch, der in 20 gleichen Semesterraten zurückzuzahlen und mit $3\frac{3}{4}$ % über dem Diskontsatz der Nationalbank zu verzinsen ist. Für den Einschluss einer Lieferung in das Abkommen bedarf es der Zustimmung beider Regierungen. Das Liefervolumen wurde 1964 auf 43 Millionen Franken festgesetzt, die auf ausdrücklichen Wunsch Pakistans für die teilweise Ausrüstung zweier Werkzeugmaschinenfabriken in West- und Ostpakistan reserviert waren. Auf Begehren der pakistanischen Regierung wurde dieser Lieferbetrag durch Notenwechsel vom 9. Januar 1967 um 20 Millionen auf 63 Millionen Franken erhöht. Der gesamte Kreditbetrag von 90 % des Liefervolumens beläuft sich somit auf 56,7 Millionen Franken. Die 63 Mio. Franken sind bestellungsmässig ausgenützt. Schon bei Anlass der erwähnten Erhöhung hatte Pakistan der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben, nach Ausnützung des Kredites einen weiteren Kredit zu erhalten, der aber den Bedingungen des zweiten Transferkredites an Indien entsprechen, d.h. eine Rückzahlungsfrist von 15 Jahren mit einer Karenzfrist von 5 Jahren und einen wesentlich unter den Marktbedingungen liegenden Zinssatz aufweisen müsste.

- 2 -

Anfang 1968 wurde uns ein formelles Begehren in diesem Sinne unterbreitet. Nach erfolgter Abklärung mit Industrie und Banken und längeren Verhandlungen mit den pakistanischen Behörden ist nun beabsichtigt, diesem Land einen neuen Transferkredit von 45 Millionen Franken für einen Lieferwert von 50 Millionen zu gewähren. Abgesehen vom Betrag handelt es sich um einen Mischkredit wie er 1966 Indien eröffnet wurde, d.h. der Kredit von 45 Millionen Franken wird zur Hälfte von einem schweizerischen Bankenconsortium (Schweizerischer Bankverein, Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerische Bankgesellschaft, Schweizerische Volksbank) und zur Hälfte vom Bund bereitgestellt. Jede Beanspruchung des Kredites geht je zur Hälfte zulasten der Bankentranché und der Bundestranché. Die Rückzahlung erfolgt in 20 gleichen Semesterraten, und zwar für die Bankentranché nach einer Karenzfrist von 5 Jahren vom 6. - 10. Jahr, für die Bundestranché mit einer Karenzfrist von 10 Jahren vom 11. - 15. Jahr. Für den Bankenkredit wird ein marktmässiger Zinssatz zur Anwendung gelangen, während für den Bundeskredit wie im Fall Indien eine Verzinsung von 3 % vorgesehen ist; je nach der Marktlage wird sich daraus ein mittlerer Satz zwischen 4 1/2 und 5 % ergeben.

Wie beim ersten Transferkredit von 1964 wäre auch hier ein Regierungsabkommen und parallel dazu eine Vereinbarung zwischen der pakistanischen Regierung und den Banken abzuschliessen. Federführend für die Bankengruppe ist der Schweizerische Bankverein, der die Verwaltung der Bankentranché und den Verkehr mit den pakistanischen Stellen übernimmt; im Sinne einer Vereinfachung soll ihm, wie bei Indien, auch die Verwaltung der Bundestranché übertragen werden.

Für diese beiden Kreditvereinbarungen nehmen wir im übrigen die gleichen Bedingungen wie im Abkommen von 1964 in Aussicht: 10 % des Lieferwertes werden bei Vertragsschluss (aus pakistanischen Devisenbeständen), die restlichen 90 % bei Verschiffung der Ware bezahlt. Für diese zweite Zahlung beansprucht Pakistan den Transferkredit. Der pakistanische Staat wird damit Schuldner für Kapital und Zinsen; er wird verpflichtet, alle Zahlungen bei Fälligkeit in freien Schweizerfranken zu leisten. Die Zinsen sind halbjährlich zu entrichten.

Neben die Zahlungsgarantie des pakistanischen Staates tritt, soweit es sich um die Bankentranché handelt, die Exportrisikogarantie des Bundes, die zum Höchstsatz von 85 % des Fakturawertes der Lieferungen zuzüglich Zinsen gewährt wird und das Delkredererisiko einschliesst. Für den Einschluss der einzelnen Lieferungen in das Abkommen ist die Zustimmung beider Regierungen und des Bankenconsortiums erforderlich.

Die Gründe, die uns veranlassen, Ihnen die Gewährung des Transferkredites an Pakistan zu beantragen, sind im beiliegenden Entwurf zu einer Botschaft ausführlich dargelegt. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Pakistan hat in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unternommen, die nicht ohne Erfolg blieben. Angesichts seiner immer noch angespannten Zahlungsbilanz, seiner grossen Ausenverschuldung und seines ungedeckten Bedarfes an Investitions-

- 3 -

gütern kann es aber diese Bemühungen ohne finanzielle Hilfe von aussen nicht im erforderlichen Ausmass fortsetzen. Ein internationales Hilfskonsortium unter Führung der Weltbank befasst sich seit längerer Zeit damit, die Leistungen der einzelnen Geberländer und der internationalen Institutionen zu koordinieren und zu steigern. Aus diesen Quellen sind Pakistan von 1961 - 1968 rund 2,8 Milliarden Dollar zugeflossen, die durchwegs für die Entwicklung verwendet wurden. Die Republik Pakistan mit einer Bevölkerung von rund 120 Millionen stellt einen Absatzmarkt dar, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Das Interesse der schweizerischen Exportindustrie zeigt sich in unserer Handelsbilanz, die in den Jahren 1962 - 68 einen durchschnittlichen Aktivsaldo von rund 43 Millionen Franken zugunsten der Schweiz aufweist. In die Beurteilung einer Kreditgewährung sind aber insbesondere auch die allgemeinen Ueberlegungen zur schweizerischen Entwicklungshilfe einzubeziehen, die in der Botschaft vom 7. Juli 1967 über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an Entwicklungsländer und die Gewährung eines Darlehens an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) dargelegt wurden. Im vorliegenden Fall dürfen wir uns auch auf Ihre Zustimmung zu der Ihnen mit Antrag vom 18. Dezember 1968 unterbreiteten "Notiz über die Finanzhilfe" stützen, in der wir auf die Notwendigkeit hinwiesen, in gewissen Fällen zu Mischkrediten Hand zu bieten.

Die Schlussphase der bilateralen Verhandlungen fiel mit dem Rücktritt des pakistanischen Staatspräsidenten Ayub Khan und der Machtübernahme durch eine Militärregierung zusammen. Der vom neuen Regime verhängte Ausnahmezustand soll im Prinzip nur von beschränkter Dauer sein. Wie lange er in Kraft bleibt, hängt allerdings davon ab, wann es der Armee gelingt, die für die Bildung einer neuen Nationalversammlung und einer neuen Regierung auf demokratischer Basis erforderliche Verfassungsrevision durchzuführen und die damit zusammenhängenden politischen Hauptprobleme (stärkere Vertretung von Ostpakistan in der Nationalversammlung und eine gewisse Autonomie der beiden Provinzen) zu lösen. Jedenfalls ist aber nach den Berichten der Schweizerischen Botschaft in Islamabad die Lage wieder durchaus ruhig und die wirtschaftliche Tätigkeit wickelt sich normal ab. Nachdem die internationalen Institutionen und die andern Industrieländer ihre Entwicklungshilfe weiterführen, besteht u.E. auch für die Schweiz kein Anlass, den grundsätzlichen Entscheid über die Gewährung des neuen Transferkredites hinauszuschieben. Selbstverständlich wird der Bundesrat die Entwicklung aufmerksam verfolgen und von der ihm gemäss Bundesbeschluss erteilten Ermächtigung im Lichte der in jenem Zeitpunkt herrschenden Lage Gebrauch machen müssen.

Für den neuen Transferkredit, der einen Bundeskredit vorsieht, ist die Zustimmung des Parlaments erforderlich. Sie kann in Form eines einfachen Bundesbeschlusses erteilt werden. Da der Kredit von Pakistan nur während 5 Jahren in Anspruch genommen werden kann, werden sich die schweizerischen Verpflichtungen aus der Vereinbarung, die der Bundesrat mit der pakistanischen Regierung über die Modalitäten der Kreditgewährung abzuschliessen haben wird, auf diese Zeitdauer beschränken. Die Frage der Anwendung von Artikel 69, Absatz 4 der Bundesverfassung über das Staatsvertragsreferendum stellt sich daher nicht.

- 4 -

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Der Zinssatz für den Bundeskredit von 22,5 Millionen Franken wird auf 3 % p.a. festgesetzt.
2. Die beiliegenden Entwürfe einer Botschaft und eines Bundesbeschlusses werden genehmigt.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilagen:

Entwurf Botschaft und
Bundesbeschluss

P.A. an:

- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,
Handel/10)
Eidg. Politisches Departement (5)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (5)